



ÖSTERREICHISCHE
BUNDESFORSTE
GENERALDIREKTION

ÖSTERR. BUNDESFORSTE POSTFACH AMTLICH A-1011 WIEN

An das
Bundesministerium für Öffent-
liche Wirtschaft und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 18 -GE/19 P3
Datum: 2. APR. 1993
Verteilt 2. April 1993 Ba

Ihr Zeichen
5810/14-7/93

Ihre Nachricht
5487/93-II/2-KN

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

(0222) 711 45

Durchwahl
Datum

Dr. Knirsch 4453 31.3.1993

Betreff:

Entwurf Luftfahrtgesetz - Novelle
"Luftfahrthindernisse"

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Generaldirektion der Österr. Bundesforste dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Entwurf und führt hiezu wie folgt aus:

Die Einführung eines weiteren Begriffes Luftfahrthindernisse in Form einer 10 m übersteigenden Seil- oder Drahtverspannung in bestimmten, offenkundig auch großflächigen Gebieten samt Anzeigepflicht und Evidenthaltung beträfe die forstwirtschaftliche Seilbringung in äußerst unzweckmäßiger unnötiger Art. Daher werden die am Ende genannten Vorschläge erstattet.

Der forstliche Holztransport im geneigten Gelände mittels forstlicher Seilanlagen erreicht Höhen über Grund bis höchstens 25 m, bei Überspannung von Tälern auch höher, in diesen Ausnahmefällen aber durchaus der Anzeige- bzw. Bewilligungspflicht unterstellbar. Es ist technisch nicht durchführbar, bereits 3 Monate im voraus die geplante Errichtung des Luftfahrthindernisses schriftlich anzugeben, der Zeitraum wäre auf 4 Wochen zu verkürzen.

Angesichts der Tatsache, daß der forstliche Baumwuchs höher als 25 m wird, erscheint eine lückenlose Anzeigepflicht für derartige forstliche Seilbringungsanlagen unnötig und unzumutbar aufwendig. Weil nicht vorgesehen ist, Waldgebiete aus der Bestimmung von Schlechtwetterflugwegen und Gebieten mit Such- und Rettungsflüge gefährdender Geländebeschaffenheit auszunehmen, wären die Waldeigentümer und die Behörde mit einer Flut mehr oder weniger sinnloser Anzeigen und Evidenzhaltungen belastet (weil der Waldbestand ein höheres Hindernis als die Seilanlage darstellt).

Die Generaldirektion der Österr. Bundesforste empfiehlt, eine Besprechung mit forstlichen Bringungsfachleuten etwa des Institutes für Forsttechnik der Universität für Bodenkultur oder des Hauptverbandes der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs bzw. der ho. Generaldirektion, abzuhalten und erstattet denselben Vorschlag wie der Hauptverband der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs:

Variante A: Anhebung in § 85 Abs. 2 c) auf 25 m

Variante B: Einfügung: "c) 10 m - auf Waldboden 25 m - übersteigt".....

Variante C: "c) 10 m übersteigt und es sich um eine Seil- oder Drahtverspannung außerhalb des Waldes handelt, die"

Die Generaldirektion der Österr. Bundesforste steht auch selbst für ein allfälliges Gespräch gerne zur Verfügung.

Dem
Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1010 Wien

zur gefälligen Kenntnisnahme.

